

# Dels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.  
Pränumerationspreis viertel-  
jährlich 60 Rpf., durch die  
Post bezogen 75 Rpf.



Inserate werden bis Donners-  
tag Mittag in der Expedition  
angenommen und kostet die ge-  
wöhnliche Zeile 10 Rpf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.  
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 20.

Dels, den 17. Mai 1878.

16. Jahrg.

## Am t l i c h e r T h e i l.

### A. Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Amtes.

Nr. 152. Dels, den 16. Mai 1877.

#### Die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Berfügung vom 24. April cr. (Kreisbl. S. 62) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für den I. Impfbezirk (Dels) angeetzten Impftermine auf pptr. 14 Tage hinausgeschoben werden. Die Bekanntmachung der anderweiten Termine wird in einer der nächsten Nummern des Kreisblattes erfolgen.

Nr. 153. Dels, den 11. Mai 1878.

#### Die Anfertigung der Einkommens-Nachweisungen für Lehrer und Adjuvanten betreffend.

Den Schulvorständen des Kreises bringe ich hierunter eine Verfügung der Kgl. Regierung vom 25. April cr., den obigen Gegenstand betreffend, eine Anweisung und ein Muster zur Einkommens-Nachweisung zur Kenntniß und Beachtung in vorkommenden Fällen.

Breslau, den 25. April 1878.

Das seither beobachtete Verfahren bei Aufstellung und Anfertigung der Einkommens-Nachweisungen für Lehrer und Adjuvanten hat vielfach Uebelstände hervorgerufen, deren Abstellung dringend nothwendig ist.

Die bisherigen Einkommens-Verzeichnisse haben in den wenigsten Fällen ersehen lassen, was die betreffenden Stellen an Geld und Geldeswerth zusammengekommen dem Lehrer bieten, welches also das Einkommen der Stelle ist. Dieser Mangel hat sich insbesondere bei eintretenden Pensionirungen geltend gemacht, indem bei Feststellung des dem Emeriten als Pension zum Mindesten zustehenden dritten Theils des Stelleneinkommens letzteres zu Gunsten des abtretenden Lehrers und der Schulgemeinde gegen die früheren Angaben weit überschätzt, der Amtsnachfolger aber durch die in Folge dessen auf ihn übergegangene Verpflichtung, das besagte Drittheil ganz oder theilweise ohne Entschädigung aus seinem Einkommen abzugeben, empfindlich geschädigt wurde. — Aus diesem Mangel stammen die häufigen Klagen der Lehrer,

daß das Einkommen den festgesetzten Betrag nicht erreiche, oder der Schulgemeinde, daß der Lehrer mehr erhalte, als nach unserer Festsetzung ihm zusteht. Ein großer Theil der Verzeichnisse läßt ferner vollständig im Zweifel, wer die Beitragspflichtigen sind, wann und für welchen Zeitraum sie ihre Beiträge zu entrichten haben, auf welche Weise sie die Beiträge unter einander vertheilen, und dergl. mehr.

Diesen Mängeln haben wir dadurch abzuwehren gesucht, daß wir ein Formular und eine Instruktion für dessen Verwendung entworfen haben, von welchem wir je 2 Exemplare anliegend mittheilen.

Wir wünschen dasselbe fernerhin bei Aufstellung neuer Einkommens-Verzeichnisse angewendet zu sehen, fügen jedoch hinzu, daß jenes Formular eine unbedingte Geltung nicht beanspruchen soll.

Bei der großen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle müssen wir es dem die Verzeichnisse Aufstellenden im Speciellen überlassen, von dem Formulare den geeignetsten Gebrauch zu machen und wo eine Verbesserung desselben zum Vortheil der Vollständigkeit und Uebersicht sich andringen läßt, diese vorzunehmen. Stets aber muß das ausgefüllte Formular auf folgende Fragen Antwort geben:

- 1) welche Einkünfte hat der Lehrer zu erhalten;
- 2) welchen Werth haben sie;
- 3) wer hat dieselben zu leisten und wie werden sie unter die Verpflichteten vertheilt;
- 4) zu welchem Zeitpunkt hat der Lehrer diese Einkünfte zu erhalten und für welche Zeit werden sie ihm gewährt?

Letztere Punkte haben insbesondere zu vielfachen Streitigkeiten Anlaß gegeben, eben weil die Einkommens-Nachweisung darüber Nichts zu besagen pflegte.

Bei Abschätzung der Naturalleistungen (zu 2) soll nicht in peinlicher und leicht Streitigkeiten hervorrufer Weise vorgegangen werden. Für Getreide etc. giebt der in unserem Amtsblatt veröffentlichte vier- und zwanzigjährige Durchschnittswerth den nöthigen Anhalt; während für die übrigen Naturalleistungen ein billiger, den örtlichen Verhältnissen angemessener Werth,

welcher nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre zu berechnen sein wird, anzusehen ist.

Was endlich die Anfertigung der Einkommens-Verzeichnisse anlangt, so mag diese vorläufig wie bisher besorgt werden; wo dieselbe aber durch die Landrathsämter nicht erfolgt ist, muß fortan mindestens eine genaue Prüfung und Vollziehung durch den Kreislandrath stattfinden, ehe die Verzeichnisse den Interessenten zur Anerkennung vorgelegt werden, damit die nachträglichen oft sehr erheblichen Umänderungen und Zusätze möglichst vermieden werden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in den Einkommens-Verzeichnissen nur das jetzt allein gültige Münz- und Maß-System anzuwenden ist.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
In Vertretung  
Freitag.

Bei Aufstellung der Einkommens-Verzeichnisse für die Lehrer bezw. Adjunkten an den katholischen und evangelischen Landschulen soll fortan ein möglichst gleichmäßiges Verfahren beobachtet werden. Zu diesem Zwecke ist das anliegende Formular entworfen worden, über dessen Anwendung Folgendes bemerkt wird.

Bei sämtlichen Einkommens-Verzeichnissen soll auf der Vorderseite das Einkommen des Stellen-Inhabers nach den verschiedenen Quellen, aus welchen die Einkünfte stammen, geordnet und unter Trennung der Einnahmen, aus dem Lehramte und aus dem Kirchenamte — wo der Lehrer ein solches bekleidet — summarisch aufgeführt werden, wie es die Ausfüllung des anliegenden Formulars zeigt. Eine Repartition der einzelnen Einkünfte unter die Beitragspflichtigen oder eine Aufzählung der Letzteren hierbei ist hier nicht zulässig. Es soll vielmehr die Vorderseite der Nachweisung nur dazu dienen, um in kurzer und übersichtlicher Weise das Gesamt-Einkommen der betreffenden Stelle klarzulegen. Hinsichtlich der Wohnung wird ein Werth in die letzte Rubrik in dem Falle nicht einzutragen sein, wenn die Wohnung in natura gewährt wird. Anderenfalls ist die dem Lehrer gewährte Wohnungs-Entschädigung anzugeben.

Im Allgemeinen werden die vorgezeichneten Rubriken genügen, um die sämtlichen Einkünfte ihrer Natur nach in ihnen unterzubringen. Es bleibt dagegen unbenommen in den Fällen, wo diese Rubriken nicht ausreichen, eine entsprechende Colonne mehr anzubringen.

Am Schluß der Nachweisung sind die einzelnen Rubriken zu summiren. Die Summe muß das Gesamt-Einkommen der Stelle angeben.

Die beiden inneren Seiten des Formulars sind zur Vornahme der Vertheilung der Einkünfte zu benutzen. — Zunächst handelt es sich um Schulen, bei welchen die Vertheilung der Dotation nach einem bestimmten durch Zahlen dargestellten Maßstabe erfolgt, also nicht auf einem Abkommen unter den Verpflichteten oder auf Schulgeld beruht. Dieser Vertheilungsmaßstab ist an der linken Seite des Formulars an-

zugeben, wobei die notwendigen Rubriken die entsprechende Ueberschrift zu erhalten haben (z. B. an Stelle der im Formular enthaltenen Maßstäbe diejenigen der Morgenzahl, der gesammten Staatssteuern und dergleichen). Die einzelnen Zahlen sind in gleiche Linie mit den Namen der auf dem übrigen Theil der linken Hälfte des Bogens aufzuführenden einzelnen beitragspflichtigen Gemeinden und Dominien zu stellen. Bevor Letztere aufgeführt werden, ist kurz anzugeben, nach welchem Verhältniß sich Gemeinden und Dominien in die Aufbringung der Einkünfte theilen, wie dies auch das Schema ersichtlich macht. — Bei denjenigen Schulen, wo die Aufbringung der Dotation auf einem freien Abkommen der Theilnehmenden beruht, ist dieses nach Datum und Inhalt kurz zu bezeichnen und können in diesem Falle die Rubriken für die Vertheilungsmaßstäbe, welche leer bleiben würden, ganz fortgelassen werden. Der gleiche Fall tritt ein, wenn das Einkommen des Lehrers durch Schulgeldzahlungen aufgebracht wird. Es ist alsdann der Betrag desselben im Einzelnen und die etwaigen Zahlungsmodalitäten genau zu bezeichnen. Die Summe des Schulgelbes, welches nach der aufzuführenden Runderzahl der letzten 6 Jahre durchschnittlich zu berechnen ist, wird auf der rechten Seite des Bogens, wie weiter unten gezeigt wird, in der Rubrik „Gehalt“ auszuwerfen sein.

In allen Fällen sind aber nach der allgemeinen Angabe des Vertheilungsmaßstabes die Beitragspflichtigen einzeln nach Dominien und Gemeinden getrennt aufzuführen.

Die rechte Hälfte des Bogens ist zur eigentlichen Vertheilung bestimmt und werden auch hier im Allgemeinen die vorgezeichneten Rubriken genügen. Nöthigenfalls ist eine oder mehrere Rubriken anzufügen. — Die Aufzählung der einzelnen nach dem auf der linken Seite befindlichen Maßstabe zu berechnenden Beiträge erfolgt wiederum in gleicher Linie mit den Namen der beitragspflichtigen Dominien und Gemeinden. Eine Gesamtangabe der von jeder Gemeinde zu leistenden Beiträge in den angegebenen Rubriken wird auch da thunlich sein, wo die Vertheilung nach Besitzklassen oder eine Erhebung von Schulgeld erfolgt. Bei Anführung des Namens der beitragspflichtigen Gemeinde ist alsdann gleich anzugeben, wie viel Mitglieder die Klasse und welchen Beitrag ein jedes Mitglied zu zahlen hat, bezw. wie viel Kinder die Schule besuchen — wobei ebenfalls, wie bereits oben erwähnt, der Durchschnitt der letzten 6 Jahre zum Grunde zu legen ist. Diese Zahlen ergeben die Gesamtleistung der einzelnen Gemeinde und liefern das Material für die auf der rechten Seite befindlichen Rubriken.

Wo Dominien und Gemeinden gewisse Einkünfte, z. B. Holz und Baargehalt unter sich gesondert aufbringen, sind diese Beiträge bei Dominien und Gemeinden ebenfalls gesondert zu summiren und erst am Schluß zusammenzustellen, wie es das Schema ergiebt. Die Endsumme muß mit den Angaben der Vorderseite des Schemas übereinstimmen.

Unter der Vertheilungsberechnung ist genau anzugeben, an welchen Terminen und für welche Zeit, ob post- oder pränumerando die einzelnen Einkünfte geliefert werden, ebenso wer das Holz anzufahren und zu Kleinen hat, bezw. welche Entschädigung die Verpflichteten zu zahlen haben, wenn der Lehrer diese Verrichtungen selbst besorgen muß.

Unter der Rubrik „Bemerkungen“, welche, wenn der Raum zu beschränkt ist, die Rückseite des Schemas einnimmt, sind alle diejenigen Einkünfte aufzuführen, welche der Lehrer außer den zur Vertheilung gelangten Einkünften bezieht und zwar a. als Lehrer und b. als Kirchenbeamter. Hierbei sind die einzelnen Einnahmen eingehender, als es die Vorderseite erlaubt, zu specialisiren. Namentlich hinsichtlich der Deputatbeete und dergl. ist deren Größe und Umfang anzugeben, auch sind diejenige genau zu bezeichnen, welche zur Gewährung verpflichtet sind.

In welcher Weise die Rubrik „Bemerkungen“ zu sonstigen Notizen zu verwenden ist, muß jeder einzelne Fall lehren.

Die Nachweisung selbst ist in jedem Fall, ehe sie der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird, vom Landrath zu prüfen und zu vollziehen, worauf sie den Interessenten zur Anerkennung vorzulegen ist. Die Anerkennung erfolgt in der im Formular angeedeuteten Weise und muß darauf gehalten werden, daß der Schul- und Kirchenvorstand durch sämmtliche dazu gehörigen Mitglieder vertreten ist.

Die Anfertigung der Nachweisungen erfolgt in 4 Exemplaren. 1 Exemplar bleibt bei den Acten der Regierung, von den drei übrigen mit der Bestätigung der Letzteren versehenen Exemplaren behält 1 Exemplar der Landrath für seine Acten, während die beiden andern dem Schulvorstande für die Schul-Acten und dem Lehrer zu dessen Gebrauch zugehen. Sobald Letzterer die Stelle verläßt, hat er die jedesmal gültige Nachweisung dem Schulvorstande zurückzustellen, welcher sie dem Amtsnachfolger zu dessen Gebrauch übergibt.

### Einkommens-Verzeichniß

für den an der evangel. Schule zu . . . . Kreis . . . .  
angestellten Lehrer und Organisten . . . .

Laufende Nr.	Bezeichnung der Einkünfte.	Holz.		Getreide.		Acker.		Gehalt bez. baare Einkünfte		Baarer Werth überhaupt	
		Km.	Kdm.	Hectol.	L.	Hectl.	Ar.	M.	Ps.	M.	Ps.
<b>A. als Lehrer:</b>											
1.	freie Wohnung										
2.	Baargehalt (bez. Schulgeld)							380		380	
3.	Getreidedeputat			11	24					122	37
4.	Ruchelspeise			2	25					21	25
5.	Ackernutzung					2	25			126	
6.	Holz: halb Reisig, halb Klobenholz	23	400							132	
7.	zwei Deputatbeete zu Wein und zu Kartoffeln										4
<b>Summa A</b>		23	400	13	49	2	25	380		785	62
<b>B. als Organist:</b>											
1.	fixirter Gehalt							72		72	
2.	aus dem N. N.'schen Legat die Zinsen							5	50	5	50
3.	fixirte Umgänge von der Gemeinde A 12 M., von der Gemeinde B 7,50 M., von der Gemeinde C 4 M., von Dominium A. 2,50 M., zusammen							26		26	
4.	unfixirte Einnahmen, als: Stolgebühren zc. nach 6jährigem Durchschnitt							21		21	
5.	die Kirchhofsgräberei							3		3	
6.	9 Schütten Stroh, von jeder Gemeinde 3 Schütten							4	50	4	50
7.	Nutzung des Küstereinaders						76			35	
<b>Summa B</b>							76	132		167	
<b>hierzu Summa A</b>		23	400	13	49	2	25	380		785	62
<b>Ertrag der Stelle überhaupt</b>		23	400	13	49	3	01	512		952	62

Vertheilungsmaßstab.			Bezeichnung der Beitragspflichtigen.	Holz.		Koggen.		Ruchelstiefe.		Gehalt.		Acker- und Viehnutzungsg. Griffschätzung.	Bemerkungen.
Katastral- Zähler-Ertrag.	Grundsteuerertrag sämtlicher Viegeigenschaften.	Reinertrag des Ackers. Possessionen-Zahl.		km	kdm	hl	l.	hl	l.	m.	pf.		
			Zum Holz und Baargehalt tragen die Dominien $\frac{1}{4}$ , die Gemeinden $\frac{3}{4}$ bei. Die Dominien und Gemeinden vertheilen das Holz untereinander nach dem Reinertrage sämtlicher Viegeigenschaften; die Dominien das Baargehalt nach dem Reinertrage der Acker, die Gemeinden nach der Possessionenzahl. Das Getreide-deputat wird unter Dominien und Gemeinden nach dem Reinertrage des Ackers vertheilt. Hiernach tragen bei: a. die Dominien: A. . . . . B. . . . . C. . . . . Summa a. bei Holz und Gehalt b. die Gemeinden: A. . . . . B. . . . . C. . . . . Summa b. bei Holz und Gehalt hierzu Summa a. bei Holz u. Gehalt Summa wie umstehend Das Holz erhält der Lehrer zum 1. October eines jeden Jahres, das Getreide zu Martini eines jeden Jahres und zwar stets für das Kalenderjahr, innerhalb dessen der Lieferungstermin liegt. Das Gehalt erhält der Lehrer vierteljährlich postnumerando. Das Holz wird von den Gespann haltenden Wirthen der Gemeinden angefahren und von den Inliegern geacht.										
611	518		1 615		1	58	—	31	24	34			Außerdem erhält der Lehrer; a. als solcher die Nutzung des zur Schule gehörigen Grundstückes, bestehend aus 1,79 Hectar Acker und 0,28 Hectar Wiese, von dem Dominium A. ein Beet zu Lein von 1,84 Ar Größe, von der Gemeinde A. ein Beet zu Kartoffeln von 1,84 Ar Größe. b. als Organist fixirtes Gehalt als Organist 72 M. die Zinsen des N. N. Legates von 5,50 M., an Umgängen zu Ostern und Neujahr von einem jeden Bauer 30 Pf., von jedem Gärtner und Häusler 20 Pf., in den drei Gemeinden in gleicher Weise, die veroroneten Stolgebühren, die Gräferei auf dem Kirchhofe, aber nur unter der Bedingung, daß hierbei mit der nöthigen Schonung der Grabstellen verfahren wird. von jeder Gemeinde erhält der Organist ferner zu Martini je drei Schütten Stroh. endlich steht ihm die Nutzung des der Kirchengemeinde gehörigen Ackers von 3,01 Hect. zu.
1 87	1009		2 873		3	08	—	62	47	41			
515	495		1 362		1	51	—	30	23	25			
2213			5 850						95				
925	812	20	8 714		2	48	—	50	126	67			
716	650	15	6 744		1	99	—	39	95	—			
222	198	10	2 092		0	60	—	12	63	33			
		45	17 550						285	—			
			5 850						95	—			
4076	3682	45	23 400	11	24	2	25	380					

N. N., den ten 187

Der königliche Landrath.

Vorstehende Nachweisung und Vertheilung der Einkünfte des evangelischen Lehrers und Organisten wird von uns hiermit anerkannt.

N. N., den ten 187  
Die beitragspflichtigen Dominien. Die beitragspflichtigen Gemeinden.

Der Schulvorstand. Der Kirchenvorstand.

Nr. 154. Dels, den 1. Mai 1878.  
Betrifft die Ausmusterung der zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hiermit, nachstehende Verfügung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Nach § 94 Nr. 6 und 7 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 haben sich diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen, welche von den Truppentheilen als untauglich abgewiesen worden sind, der Ober-Ersatz-Commission beim Aushebungsgeschäft zur definitiven Ausmusterung vor-

zustellen und zu diesem Behufe sich bei dem Civilvorstehenden der Ersatz-Commission ihres Aufenthaltsortes anzumelden.

Ich fordere daher die betreffenden Militärpflichtigen hierdurch auf, diese Meldung in meinem Bureau unter Vorlegung des mit den bezüglichen Abweisungsvermerken versehenen Berechtigungsscheines baldigst zu veranlassen.

Nr. 155. Dels, den 13. Mai 1878.  
Die Ausbildung von Krankenpflegerinnen betreffend.  
Nachdem die im Kreiskrankenhaus zu Dels ausgebildete Wittwe Johanna Strauß auf Grund  
Nebst drei Beilagen.